

Bundesrat

Drucksache 483/93

29.06.93

EG - K - U - Wi

M. Leiter

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Australien über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

KOM(93) 269 endg.; Ratsdok. 7501/93

483/93

KEP-AE-Nr.: 931957

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 29. Juni 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 10. Juni 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Oktober 1993 an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 485/90 = AE-Nr. 901625.

BEGRÜNDUNG

1. *Die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Australien gründete sich bislang auf eine im November 1986 von der Kommission und der australischen Regierung unterzeichnete Vereinbarung. Mit dieser Vereinbarung soll die Zusammenarbeit durch den Austausch nicht vertraulichen Wissens aus Forschungsarbeiten in Australien und der Europäischen Gemeinschaft auf mehreren Gebieten gefördert werden. Beide Seiten sehen hierin einen Ausgangspunkt für eine systematischere und konkretere Zusammenarbeit.*
2. *Während der Konsultationen auf Ministerebene im Mai 1988 kamen die beiden Seiten zu der Schlußfolgerung, daß für eine konkretere wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der australischen Regierung erforderlich sei.*
3. *Im Juni 1989 übermittelte die Kommission dem Rat eine Empfehlung für einen Beschluß zur Ermächtigung der Kommission zu Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zur wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit Australien (SEK(89) 783 vom 24. Mai 1989). Sie ging auf eine gemeinsame Initiative der Vizepräsidenten Pandolfi und Andriessen zurück. Auf Ersuchen mehrerer Mitgliedstaaten wurde die weitere Erörterung bis zur Fertigstellung eines Kommissionsdokuments über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Drittländern verschoben. Dieses Dokument wurde dem Rat am 25. Juni 1990 zugeleitet (KOM(90) 256 endg.). Auf seiner Tagung vom 20. November 1990 zog der Rat seine Schlußfolgerungen.*
4. *Angesichts dieser Schlußfolgerungen und aufgrund der fortgeführten Kontakte mit der australischen Wissenschaftsgemeinde sowie den gleichzeitigen Fortschritten bei der Aufstellung von Leitgrundsätzen über die Aufteilung von Rechten am geistigen Eigentum im Rahmen von Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Drittländern legte die Kommission am 13. Januar 1993 eine Empfehlung vor für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen zur wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit Australien auszuhandeln. Der Rat faßte seinen Beschluß am 21. Mai 1992.*

5. *Auf dieser Grundlage fanden Verhandlungen mit der australischen Regierung statt, deren Ergebnis der beigefügte Abkommensentwurf und sein Anhang zur Verbreitung und Verwertung von Wissen und Management, Aufteilung und Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums ist.*

Damit ist zum ersten Mal ein solches Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und einem dritten nicht europäischen Industrieland ausgehandelt worden. Auch wird hiermit zum ersten Mal der oben genannte Anhang zur Verbreitung und Verwertung von Wissen und zu Rechten des geistigen Eigentums in Verhandlungen über ein Abkommen zur wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit einem Drittland auf die Probe gestellt. Damit wird der am 26. Juni 1992 verabschiedeten "Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission hinsichtlich der Fragen des geistigen Eigentums bei Abkommen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Drittländern" Rechnung getragen.

6. *In den Entwurf des Abkommens, der dem beiliegenden Vorschlag für einen Beschluß des Rates als Anhang beigefügt ist, ist folgendes vorgesehen:*

- *Teilnahme von natürlichen und juristischen Personen, Forschungsinstituten und anderen Gremien einschließlich der Parteien selbst an Forschungsvorhaben, die von Australien oder der Gemeinschaft in einem begrenzten Forschungsbereich durchgeführt werden,*
- *geteilte Nutzung der Forschungseinrichtungen für die Zusammenarbeit bei Forschungsvorhaben,*
- *Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und anderem geeignetem Personal,*
- *Informationsaustausch,*
- *sonstige Tätigkeiten, die vom Gemeinsamen Kooperationsausschuß in Übereinstimmung mit den anwendbaren Politiken und Programmen der Parteien gegenseitig festgelegt werden,*
- *Billigung von Technologiemanagementplänen im Sinne des Anhangs zu dem Abkommensentwurf durch die Parteien als Voraussetzung für die Aufnahme von Forschungsvorhaben,*
- *die Bedingung, daß kooperative Tätigkeiten von den Finanzierungsmitteln abhängig gemacht werden und den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, Politiken und Programmen Australiens und der Gemeinschaft unterliegen; Mittelübertragungen finden nicht statt.*

7. *Es sei an dieser Stelle betont, daß das Verhandlungsergebnis hinsichtlich des Umgangs des Abkommens, der Formen der Zusammenarbeit, der Verbreitung und Verwertung von Wissen sowie der Finanzierungsvorschriften mit den Verhandlungsdirektiven übereinstimmt. Zur Verwaltung des Abkommensentwurfs ist vorgesehen, daß die Beteiligung an den jeweiligen Forschungsvorhaben in Übereinstimmung mit den für jede Partei geltenden Verfahren durchgeführt wird (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a). Für die Gemeinschaft bedeutet dies, daß die Auswahl der Projekte, bei denen eine Zusammenarbeit stattfinden soll, von den Ausschüssen der spezifischen Programme übernommen wird. Darüber hinaus ist es der Kommission gelungen, daß die australische Seite die Leitlinien der Gemeinschaft zur Verbreitung und Verwertung von Wissen und Management, Aufteilung und Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums beinahe vollständig gebilligt hat. Der Anhang zu dem Abkommensentwurf, der sich mit diesen Leitlinien befaßt, ist Bestandteil dieses Abkommens.*
8. *Angesichts der oben genannten Erwägungen schlägt die Kommission dem Rat vor, den beigefügten Vorschlag für einen Beschluß anzunehmen.*

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Australien über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

(93/C 181/15)

KOM(93) 269 endg. — SYN 461

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Juni 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q Absatz 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Australien führen spezifische Forschungsprogramme auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durch.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der am 12. November 1986 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der australischen Regierung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik haben beide Seiten ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit einen förmlicheren Rahmen zu geben.

Mit seinem Beschluß vom 21. Mai 1992 hat der Rat die Kommission ermächtigt, ein Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Australien auszuhandeln.

Die Gemeinschaft und Australien erwarten von einer Zusammenarbeit gegenseitigen Nutzen.

Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Australien sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Australien über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierungen gemäß Artikel 11 des Abkommens vor.

ABKOMMEN

zwischen Australien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

AUSTRALIEN UND DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

nachstehend die „Parteien“ genannt,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt, und Australien spezifische Forschungsprogramme auf Gebieten von gemeinsamem Interesse verfolgen;

IN KENNTNIS der Vereinbarung, die am 12. November 1986 in Canberra zwischen der australischen Regierung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischen Gebieten unterzeichnet worden ist und die die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischen Gebieten von gemeinsamem Interesse durch den Austausch von Wissen aus Forschungsarbeiten auf spezifischen Gebieten regelt;

IN DER ERWÄGUNG, daß wissenschaftlich-technische Forschung für Australien und die Gemeinschaft wichtig ist und daraus beiderseitige Vorteile erwachsen können, wenn die Parteien die weitere Zusammenarbeit fördern;

IN DEM WUNSCH, einen Rahmen für die Durchführung wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit festzulegen, welche die Zusammenarbeit auf Gebieten von gemeinsamem Interesse erweitern und stärken und die Anwendung von Ergebnissen einer solchen Zusammenarbeit zum sozialen und wirtschaftlichen Vorteil von Australien und der Gemeinschaft fördern wird —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. „Kooperative Tätigkeit“ bedeutet eine Tätigkeit, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt wird und gemeinsame Forschung einschließt.
2. „Wissen“ bedeutet wissenschaftliche oder technische Daten, Ergebnisse oder Verfahren der Forschung und Entwicklung aus der gemeinsamen Forschung und anderes Wissen, die oder das nach Ansicht der Parteien und/oder Mitwirkenden an der gemeinsamen Forschung im Rahmen dieses Abkommens oder sich daraus ergebender Forschungsarbeit bereitgestellt oder ausgetauscht werden sollten.
3. „Geistiges Eigentum“ hat die Bedeutung im Sinne von Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum.
4. „Gemeinsame Forschung“ bedeutet Forschung, die durch gemeinsame Beiträge der Parteien und, soweit zweckmäßig, durch Zusammenarbeit von Mitwirkenden beider Parteien, durchgeführt und/oder finanziert wird.
5. „Mitwirkender“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person, jedes Forschungsinstitut oder jedes andere Gremium, die oder das an einem Forschungsprojekt im Rahmen dieses Abkommens beteiligt ist, einschließlich der Parteien selbst.

Artikel 2

Ziele

Die Parteien fördern nach Maßgabe dieses Abkommens die Zusammenarbeit zwischen Australien und der Gemeinschaft auf Gebieten von gemeinsamem Interesse, auf denen die Parteien die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten unterstützen, um die für diese Interessensgebiete wichtige Wissenschaft und/oder Technologie voranzubringen.

Artikel 3

Grundsätze

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens findet nach folgenden Grundsätzen statt:

- a) gegenseitiger Vorteil;
- b) rechtzeitiger Informationsaustausch, der die Maßnahmen von Mitwirkenden an kooperativen Tätigkeiten beeinflussen kann;
- c) im Rahmen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen über das geistige Eigentum wirksamer Schutz und gerechte Verteilung des geistigen Eigentums gemäß dem Anhang zu diesem Abkommen, das Bestandteil davon ist;
- d) Streben nach wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen kooperativer Tätigkeiten für die Gemeinschaft und Australien angesichts der Beiträge der jeweiligen Mitwirkenden und Parteien zu kooperativen Tätigkeiten.

Artikel 4

Inhalt und Umfang

(1) Die Zusammenarbeit kann folgende Tätigkeiten einschließen:

- a) Teilnahme von natürlichen und juristischen Personen, Forschungsinstituten und anderen Gremien einschließlich der Parteien selbst an Forschungsvorhaben, die von Australien oder der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den für jede Partei geltenden Verfahren durchgeführt werden;
- b) geteilte Nutzung der Forschungseinrichtungen für die Zusammenarbeit bei Forschungsvorhaben;
- c) Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und anderem geeigneten Personal zur Teilnahme an Seminaren, Symposien und Arbeitstagen, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens wichtig sind;
- d) Informationsaustausch über Gepflogenheiten, Gesetze, Verordnungen und Programme, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens wichtig sind;
- e) sonstige Tätigkeiten, die vom Gemeinsamen Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit den anwendbaren Politiken und Programmen der Parteien gegenseitig festgelegt werden.

(2) Im Sinne dieses Abkommens wird die Zusammenarbeit auf Tätigkeiten in folgenden Bereichen begrenzt:

- a) Biotechnologie;
- b) Forschung auf dem Gebiet der Medizin und des Gesundheitswesens;
- c) Meereswissenschaft und -technologie;
- d) Umwelt;
- e) Informationstechnologie;
- f) Kommunikationstechnologien.

(3) Forschungsvorhaben dürfen im Rahmen dieses Abkommens erst dann anlaufen, wenn die Parteien einen Technologiemanagementplan im Sinne des Anhangs zu diesem Abkommen festgelegt haben, der von den Mitwirkenden gebilligt worden ist.

Artikel 5

Gemeinsamer Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik

(1) Kooperative Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens werden von einem Gemeinsamen Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik verwaltet, der sich aus Vertretern jeder Partei zusammensetzt.

(2) Der Gemeinsame Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik hat die Aufgabe,

a) die unter das Abkommen fallenden Tätigkeiten zu fördern und zu überprüfen;

b) unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) dieses Abkommens fallende Tätigkeiten, auf die dieses Abkommen anwendbar ist, als kooperative Tätigkeiten zu genehmigen;

c) die Parteien zu beraten, wie die Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den in diesem Abkommen dargelegten Zielen und Grundsätzen gefördert werden kann;

d) den Parteien jährlich über den Umfang, den Stand und den Erfolg der kooperativen Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden, zu berichten.

(3) Der Gemeinsame Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik ist darum bemüht, einmal im Jahr eine Sitzung abwechselnd in Europa und Australien zu veranstalten. Weitere Sitzungen können im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden.

(4) Entscheidungen des Gemeinsamen Kooperationsausschusses werden einvernehmlich getroffen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll mit einer Zusammenstellung der Beschlüsse und wichtigsten Diskussionspunkte erstellt. Diese Protokolle werden von den Personen, die von jeder Seite für den gemeinsamen Vorsitz der Sitzung ausgewählt worden sind, genehmigt und zusammen mit dem jährlichen Bericht auf der nächsten bilateralen Ministersitzung zwischen Australien und der Gemeinschaft vorgelegt.

Artikel 6

Verbreitung und Verwertung der Information

Die Verbreitung und Verwertung von Wissen sowie die Verwaltung, Aufteilung und Ausübung von Rechten am geistigen Eigentum, das sich aus der gemeinsamen Forschung im Rahmen dieses Abkommens ergibt, unterliegt den im Anhang zu diesem Abkommen niedergelegten Grundsätzen.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Kooperative Tätigkeiten setzen Finanzierungsmittel voraus und unterliegen den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, Politiken und Programmen Australiens und der Gemeinschaft.

(2) Kosten, die Mitwirkenden an kooperativen Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens entstehen, erfordern keine Übertragung von Mitteln von einer Partei auf die andere.

(3) Kosten, die dem Gemeinsamen Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik oder für ihn entstehen, werden von der Partei getragen, der die Mitglieder verantwortlich sind. Unmittelbar mit Sitzungen des Gemeinsamen Kooperationsausschusses für Wissenschaft

und Technik zusammenhängende Kosten, außer Reise- und Unterbringungskosten, werden von der gastgebenden Partei getragen.

Artikel 8

Zugang von Personal und Ausrüstung

Jede Partei unternimmt alle angemessenen Schritte und setzt sich nach besten Kräften dafür ein, in ihrem Gebiet die Ein- und Ausreise von Personal, Material und Ausrüstung der anderen Partei zu erleichtern, das oder die für kooperative Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens eingesetzt oder verwendet wird.

Artikel 9

Sonstige Vereinbarungen

Dieses Abkommen gilt unbeschadet der Zusammenarbeit, die zwischen den Parteien aufgrund anderer Abkommen oder Vereinbarungen zustande kommt.

Artikel 10

Räumliche Anwendung dieses Abkommens

Dieses Abkommen gilt einerseits für das Anwendungsgebiet des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß den im Vertrag niedergelegten Bedingungen und andererseits für das Hoheitsgebiet Australiens.

Artikel 11

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Parteien einander notifiziert haben, daß ihre rechtlichen Anforderungen an das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen kann durch Vereinbarung der Parteien geändert oder erweitert werden. Änderungen oder Erweiterungen treten an dem Tag in Kraft, an dem die Parteien einander notifiziert haben, daß ihre rechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Der Ablauf oder die Kündigung dieses Abkommens wirken sich weder auf die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die in seinem Rahmen getroffen werden, noch auf die Rechte und Pflichten aus, die nach dem Anhang zu diesem Abkommen festgelegt worden sind.

Artikel 12

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jede gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen am ... in ...

Für Australien

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

ANHANG

VERBREITUNG UND VERWERTUNG VON WISSEN UND MANAGEMENT, AUFTEILUNG UND AUSÜBUNG VON RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS

I. Inhaberschaft an Rechten sowie deren Aufteilung und Ausübung

1. Alle Forschungsarbeiten, die nach Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ausgeführt werden, sind „gemeinsame Forschungsarbeiten“. Die Mitwirkenden erarbeiten zusammen gemeinsame Technologiemanagementpläne (TMP) ⁽¹⁾ für die Inhaberschaft an und die Verwertung, einschließlich Veröffentlichung, von Wissen und geistigem Eigentum, das im Laufe der gemeinsamen Forschungsarbeiten gewonnen wird. Diese Pläne müssen von den Parteien vor dem Abschluß von spezifischen Verträgen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit genehmigt werden. Bei der Ausarbeitung von TMP werden die Ziele der gemeinsamen Forschungsarbeiten, die jeweiligen Beiträge der Mitwirkenden, die Vor- und Nachteile der Gewährung einer

⁽¹⁾ Hauptmerkmale der TMP siehe Anlage.

Lizenz nach Hoheitsgebieten oder Anwendungsbereichen, die Erfordernisse der geltenden Rechtsvorschriften, Streitschlichtungsverfahren und andere von den Mitwirkenden als angemessen betrachtete Faktoren berücksichtigt. Auch die Rechte und Pflichten bei Forschungsarbeiten, die von Gastforschern hervorgebracht werden, werden hinsichtlich des geistigen Eigentums in den gemeinsamen Technologiemanagementplänen geregelt.

2. Wissen oder geistiges Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschungsarbeiten gewonnen wird und im Technologiemanagementplan nicht geregelt ist, wird mit Zustimmung der Parteien nach den Grundsätzen im Technologiemanagementplan aufgeteilt. Bei Uneinigkeit, die aus triftigen Gründen mit dem vereinbarten Streitschlichtungsverfahren nicht überwunden werden kann, kann die Streitigkeit an den Gemeinsamen Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik verwiesen werden, der sich bemüht, zwischen den Mitwirkenden zu vermitteln. Besteht die Uneinigkeit fort, nachdem die weiter oben beschriebenen Verfahren ausgeschöpft worden sind, gehört dieses Wissen oder geistige Eigentum gemeinsam allen an den gemeinsamen Forschungsarbeiten Mitwirkenden, die das Wissen oder geistige Eigentum erarbeitet haben. Jeder Mitwirkende, für den diese Bestimmung gilt, kann dieses Wissen oder geistige Eigentum für seine eigenen gewerblichen Zwecke ohne räumliche Begrenzung verwerten.
3. Jede Partei stellt sicher, daß die andere Partei und ihre Mitwirkenden die Rechte an dem ihnen nach diesen Leitlinien zugeteilten geistigen Eigentum erhalten können.
4. Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter das Abkommen fallenden Bereichen ist jede Partei darum bemüht sicherzustellen, daß die aufgrund dieses Abkommens und der unter dieses Abkommen fallenden Vereinbarungen erworbenen Rechte in einer Weise genutzt werden, daß sie insbesondere
 - i) die Verbreitung und Verwertung von Wissen, das im Rahmen des Abkommens erworben, offenbart oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird,
 - ii) die Einführung und Umsetzung internationaler Normen fördern.

II. Urheberrechtlich geschützte Werke

Urheberrechte, die den Parteien oder deren Mitwirkenden gehören, sind im Einklang mit der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) zu behandeln.

III. Wissenschaftliche Schriftwerke

Unbeschadet des Abschnitts IV werden Forschungsergebnisse, soweit im Rahmen des TMP nichts anderes vereinbart wird, von den an den gemeinsamen Forschungsarbeiten beteiligten Parteien oder den daran Mitwirkenden gemeinsam veröffentlicht. Vorbehaltlich dieser Grundregel gilt folgendes Verfahren:

1. Werden von einer Partei oder von Behörden dieser Partei wissenschaftlich-technische Zeitschriften, Aufsätze, Berichte, Bücher, einschließlich Videoaufnahmen und Software, veröffentlicht, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens beruhen, so hat die andere Partei Anspruch auf eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke.
2. Die Parteien sorgen dafür, daß Schriftwerke wissenschaftlicher Natur, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen und von unabhängigen Verlegern veröffentlicht werden, so weit wie möglich verbreitet werden.
3. Alle Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das öffentlich verbreitet werden soll und aufgrund dieser Bestimmung entstanden ist, müssen den Namen des Verfassers oder der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, daß der Verfasser oder die Verfasser die Erwähnung seines Namens oder ihres Namens ausdrücklich ablehnt oder ablehnen. Außerdem müssen sie eine deutlich sichtbare Bestätigung der Unterstützung durch die Parteien enthalten.

IV. Nicht offenbartes Wissen

A. Nicht offenbartes Dokumentationswissen

1. Jede Partei oder ihre Mitwirkenden erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise im Technologiemanagementplan, welches Wissen im Rahmen dieses Abkommens nicht offenbart werden darf, wobei unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
 - i) Geheimhaltung des Wissens in dem Sinne, daß das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile des Wissens in bestimmter Zusammensetzung den Sachverständigen dieses Gebiets weder im allgemeinen bekannt noch rechtmäßig ohne weiteres zugänglich ist;

- ii) tatsächlicher oder potentieller gewerblicher Wert des Wissens durch seine Geheimhaltung;
- iii) früherer Schutz des Wissens in dem Sinne, daß die gesetzlich Berechtigten sachlich angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Geheimhaltung zu wahren.

Sofern nichts anderes angegeben wird, können die Parteien und die Mitwirkenden in bestimmten Fällen vereinbaren, daß das Wissen, das im Laufe der gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen eines Abkommens zur Verfügung gestellt, ausgetauscht oder erarbeitet wird, vollständig oder teilweise nicht offenbart werden darf.

2. Jede Partei trägt dafür Sorge, daß das im Rahmen dieses Abkommens nicht offenbarte Wissen und dessen Schutzwürdigkeit von der anderen Partei ohne weiteres, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung, zu erkennen ist. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe des besagten Wissens.
3. Eine Partei, die aufgrund eines solchen Abkommens von nicht offenbartem Wissen Kenntnis erhält, hat dessen Schutzwürdigkeit zu beachten. Diese Beschränkungen werden automatisch hinfällig, wenn der Eigentümer dieses Wissens den Sachverständigen des Gebiets uneingeschränkt offenbart.
4. Eine Partei kann nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen dieses Abkommens Kenntnis erhält, an Personen, die in oder von der empfangenden Partei beschäftigt werden, und an andere beteiligte Abteilungen oder Behörden der empfangenden Partei, die entsprechende Befugnisse für die besonderen Zwecke der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten erhalten, weitergeben, sofern nicht offenbartes Wissen nur unter Bedingungen der Vertraulichkeit weitergegeben wird und, wie oben dargelegt, ohne weiteres als solches zu erkennen ist.
5. Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Partei, die nicht offenbartes Wissen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung stellt, kann die empfangende Partei nicht offenbartes Wissen weiter verbreiten, als dies sonst nach Absatz 4 zulässig wäre. Die Parteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren für die Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Partei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigenen Politiken, Verordnungen und Gesetze dies zulassen.

B. *Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur*

Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur oder sonstiges vertrauliches oder schutzwürdiges Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Benutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Vorhaben beruht, wird von den Parteien oder ihren Mitwirkenden nach den im Abkommen niedergelegten Leitlinien für Dokumentationswissen behandelt, sofern dem Empfänger des nicht offenbarten oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens die Vertraulichkeit des mitgeteilten Wissens zum Zeitpunkt der Mitteilung bekanntgemacht worden ist.

C. *Überwachung*

Jede Partei ist darum bemüht sicherzustellen, daß nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen dieses Abkommens Kenntnis erhält, in der darin geregelten Art und Weise überwacht wird. Stellt eine der Parteien fest, daß sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäß den Abschnitten A und B nicht mehr einhalten kann oder daß aus triftigen Gründen damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Partei. Die Parteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.

Anlage

Hauptmerkmale eines Technologiemanagementplans (TMP)

Der TMP ist eine besondere Vereinbarung der Mitwirkenden über die Durchführung der gemeinsamen Forschungsarbeiten und die jeweiligen Rechte und Pflichten der Mitwirkenden. Im TMP werden normalerweise folgende Rechte des geistigen Eigentums geregelt: Inhaberschaft an und Schutz von Wissen und geistigem Eigentum, Nutzerrechte für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Auswertung und Verbreitung von Wissen und geistigem Eigentum einschließlich der Regelungen für gemeinsame Veröffentlichung, Rechte und Pflichten von Gastforschern und Streitschlichtungsverfahren. Im TMP können auch Fragen im Zusammenhang mit neuem und Hintergrundwissen, der Lizenzvergabe und den Endergebnissen geregelt werden.
